
Persistenter Identifier:	1569907460851_1957_2
Titel:	Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1957
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/
Abschnitt:	Par. 11: Benachrichtigung bei Nichtbestehen der Prüfung.
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/12/LOG_0016/

Par. 11: Benachrichtigung bei Nichtbestehen der Prüfung.

Wird eine Dissertation abgelehnt oder hat ein Bewerber die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so werden sämtliche Hochschulen im Bundesgebiet hierüber vertraulich in Kenntnis gesetzt.

Par. 12: Abweichungen von der Promotionsordnung.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Grosse Senat auf einstimmigen Antrag einer Fakultät Abweichungen von der Promotionsordnung zulassen. Die Fakultäten können Erläuterungen zur vorliegenden Promotions-Ordnung herausgeben. Diese bedürfen der Zustimmung des Grossen Senats.

Par. 13: Promotionsgebühren.

Die Promotionsgebühr beträgt DM 200.--. Die eine Hälfte der Gebühr ist mit der Einreichung des Gesuches, die andere Hälfte vor der mündlichen Prüfung an die Kasse der Technischen Hochschule Stuttgart einzubezahlen. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung ist der zweite Teilbetrag der Gebühr nochmals zu entrichten. (Die Quittung hierüber ist den Prüfungsausschuss zum Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.)

Die zweite Hälfte der Promotionsgebühr kann in Ausnahmefällen durch den Kleinen Senat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät erlassen oder ermässigt werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten die Bedürftigkeit.

Par. 14: Entziehen des Doktorgrades.

Der Doktorgrad kann nach Massgabe des Gesetzes über die Führung akademischer Grade von 7.6.1939 (R G Bl. I S.985) und seinen Durchführungsverordnungen entzogen werden:

- 1) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen sind,